Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 3

Artikel: Verteidigung und Bundesverfassung : eine Auseinandersetzung mit den Aufträgen einer zukünftigen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-67245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verteidigung und Bundesverfassung

Eine Auseinandersetzung mit den Aufträgen einer zukünftigen Armee

Die Autoren zeigen auf, dass die Konzeption der A XXI auf einem demokratisch nicht sanktionierten Paradigmenwechsel der Aussenpolitik aufbaut, einer Aussenpolitik, welche auf Bündnisse und supranationale Gemeinschaften ausgerichtet ist. Sie sind der Auffassung, dass die zentralen Fragen zur A XXI nicht nur in den beiden aktuellen Revisionen des Militärgesetzes liegen, sondern noch mehr in der Ausgestaltung der Armee an sich, insbesondere deren Fähigkeit, das Land zu verteidigen. Sie beurteilen die A XXI als einschneidende Beschränkung der schweizerischen Souveränität und Handlungsfreiheit. Sie arbeiten heraus, dass das Konzept A XXI im Widerspruch zum Auftrag der revidierten Verfassung steht, welche verlangt, dass die Armee befähigt sein muss, Land und Bevölkerung zu verteidigen. Da die geplante A XXI dies nicht mehr könne, halten die Autoren sie für verfassungswidrig.

Eine Zusammenarbeit von verschiedenen Milizoffizieren

Das Projekt Armee XXI kann aus den zugänglichen Dokumenten der Planer und den Vorträgen der Heereseinheitskommandanten wie folgt umschrieben werden:

Die Armee soll massiv verkleinert und verjüngt werden, wobei der Finanzrahmen und der zu leistende Einsatz für die AdA im Wesentlichen gleich hoch bleiben wird. Dies wird mit der veränderten Sicherheitslage in Europa und der laufenden Modernisierung der Armeen begründet. In der Folge wird auf Verteidigungsvorbereitungen gegen einen überlegenen oder gleichwertigen Gegner ausdrücklich verzichtet. Die frei werdenden Mittel sollen in eine Ausbildungsverbesserung mit einem stark erhöhten Bedarf an Berufspersonal, in eine erhöhte Verfügbarkeit von Verbänden zur Existenzsicherung sowie in Beiträge zur Friedensförderung investiert werden. Um den als Restrisiken bezeichneten Bedrohungsszenarien begegnen zu können, wird ein Reserve- und Aufwuchsmodell vorgeschlagen.

Die Stossrichtung der Armeeplanung ...

Die Armeeplaner haben einen mangelhaft formulierten politischen Auftrag umzusetzen. Sie begründen ihren Ansatz einerseits mit den begrenzten technischen Möglichkeiten des Kleinstaates und andererseits dem zurzeit stabilen Umfeld in Europa. Sie leiten aus diesen Annahmen ein zwingendes Bedürfnis nach internationaler Kooperation mit notwendigen Solidaritätsbeiträgen der Schweiz ab. Sie beanspruchen den entsprechenden Weitblick zu den Entwicklungen in Europa und seinem Umfeld. Aus dieser Warte wird die so genannte Interoperabilität gefordert, d.h. die Fähigkeit, mit anderen Armeen technisch und methodisch zusammenarbeiten zu können. Sie verfolgen die Entwicklungen in den modernsten Armeen zwar, erkennen daraus aber einzig die Begrenztheit und damit die Unterlegenheit schweizerischen Potenzials. Die Chancen neuer und kostengünstiger Technologien werden einzig aus dem Blickwinkel der Unterlegenheit und nicht aus kreativer Sichtweise beurteilt.

... ist eindimensional, aber nicht zwingend

Wir können feststellen, dass weder technische noch politische Alternativen ausgearbeitet, geprüft und kommuniziert wurden. Weiter kann beobachtet werden, dass Militärs davon ausgehen, ein gewaltsam ausgetragener Konflikt müsse militärisch gewonnen werden. Aus unserer Sicht ist ein solcher Konflikt jedoch unter Einsatz von militärischen Mitteln politisch zu bewältigen. Diese Veränderung des Blickwinkels eröffnet neue militärische Möglichkeiten des Kleinstaates, indem nicht eine gegnerische Armee geschlagen werden muss, sondern ein Gegner von der Unerreichbarkeit seiner Ziele überzeugt werden muss. Eine ganze Palette asymetrischer Strategie- und Technologiekonzepte wäre zu prüfen. Informatikkriegführung zum Beispiel wäre als Angriffs- und Vergeltungsmittel auch für den Kleinstaat Schweiz machbar.

Grösse der Armee

Es wird vorgeschlagen, die Erd-Armee – von heute neun Feld- und Gebirgsdivisionen, fünf Panzerbrigaden – auf zukünftig sechs bis acht Kampfbrigaden zu reduzieren. Diese rigoros verkleinerte und «verjugendlichte» Armee wird gemäss offiziellen Dokumenten z. B. «Grundlagen der militärstrategischen Doktrin, 02.2000» nicht mehr in der Lage sein, das Land zu verteidigen, und die Verteidigung nur noch im Verbund mit fremden Armeen führen können.

Dabei wird in denselben Dokumenten klar festgehalten, dass die A XXI eine Verteidigung gegen einen überlegenen oder gleichwertigen(!) Gegner nur mit wenig Erfolgschancen führen könne, und sie deshalb für diese Aufgabe nicht konzipiert sei.

Dieser einschneidende Schritt ist nicht vom Volk gutgeheissen und steht, wie wir darlegen werden, nicht im Einklang mit der im Jahr 2000 revidierten Verfassung. Damit verliert die Armee XXI an Gewicht als Machtmittel und der Staat Schweiz an Handlungsfreiheit. Wer jedoch die Entwicklungen in der EU, ihre Druckversuche auf die Schweiz und das internationale Umfeld verfolgt hat, wird uns verstehen, wenn wir nicht auf eigenständig einsetzbare Machtmittel verzichten wollen.

Dem Bürger wird heute erklärt, es sei vorläufig(!) nicht an übernationale Verpflichtungen über Partnership for Peace hinaus gedacht. Faktisch erzwingt diese Reduktion der Armee beim Auftauchen von Konfliktpotenzial eine frühzeitige Integration in ein Bündnis, ohne dass diese zwangsläufige Konsequenz heute offengelegt wird.

Auch stellen wir uns die Frage, wozu der Schweizer mit seinem über dasjenige der Bürger des benachbarten Auslands hinausgehende Verständnis von Gemeinschaft und Staat seinen Dienst zu leisten gewillt ist.

Aussenpolitik wird Bündnispolitik

Wir erkennen einen nicht aufgelösten Widerspruch zwischen der Aussenpolitik des EDA bzw. des VBS, welche sich auf die EU bzw. die NATO ausrichtet und den Vorgaben der jüngst revidierten Bundesverfassung an die Armee. Die neue Aussenpolitik hat im Gegensatz zur Bundesverfassung keine Volksabstimmung bestanden. Betrachtet man die Planer der Armee XXI und ihr Konzept als ein Spiegelbild und Auswirkung dieser Politik, so darf man es als von aussen inspiriertes, nicht aus der Weiterentwicklung der A 95 hervorgegangenes Konzept bezeichnen.

Möglicher Krieg, mögliche Gegner und «befreundete Nationen»

Wenn wir fragen, wer der mögliche Gegner sei, nach dem die A XXI ausgerichtet werde, so lautet die Antwort sinn-

Bundesverfassung

Art. 2 **Zweck**

[1] Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes.

[2] ...

Art. 57 **Sicherheit**

[1] Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.

[2] ...

Art. 58 **Armee**

[1] Die Schweiz hat eine Armee. Sie ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

[2] Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

[3] Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes. Die Kantone ...

gemäss, einen solchen Gegner gäbe es nicht mehr – nur noch Kooperationspartner. Die Armeeplaner nehmen an, ein Krieg in Europa sei wegen der wirtschaftlichen Verflechtung der befreundeten Staaten so unmöglich, dass die Verteidigung nicht zum Auftrag der A XXI gehören müsse.

Die Geschichte zeigt jedoch, dass der wirtschaftliche Austausch zwischen Deutschland und Frankreich vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges gleich hoch war wie heute. Während beide Grossmächte im Kalten Krieg den Krieg unmöglich machten, kann heute das Gegenteil beobachtet werden. Für die Amerikaner mit ihren europäischen Verbündeten wie auch für die Russen ist der Krieg als Fortsetzung der Politik wieder da. Die Interventionen werden mit Moral legitimiert. Wenn aber der Krieg gegen den einzelnen «Schurken», wie z. B. in Tschetschenien, im Irak oder auf dem Balkan scheinbare Erfolge bringt, so wird er auch bei ernsthaften Interessenkonflikten eher noch als vor zehn Jahren in Erwägung gezogen. Nach den Sanktionen gegen Österreich, dem Kosovokrieg und am Vorabend der entstehenden EU-Armee zeichnet sich ab, dass massiver politischer Druck bis zur gewaltsamen Intervention in Europa wieder salonfähig geworden ist. Kriegsbereitschaft innerhalb kurzer Zeit ist nicht ausgeschlossen. Deutschland als historisches Beispiel brauchte 1933 dafür sechs Jahre.

Darum ist der Zustand des so genannten «befreundeten Landes oder Staatenverbundes» als Planungsgrundlage nicht verwendbar. Die Realität ist labiler. Wir müssen uns darauf einstellen, dass Kriege wieder wahrscheinlicher werden.

Interoperabilität auf NATO ausgerichtet

Aus dem gleichen Grund können wir die «Interoperabilitäts-Begeisterung» nicht teilen. Interoperabilität bedeutet Anpassung im Grossen wie im Kleinen. Truppen verschiedener Armeen sollen so zusammenarbeiten können, als stammten sie aus dem gleichen Land. Funkgeräte müssen ebenso zusammenpassen, wie Stäbe die gleiche Sprache sprechen und die gleiche Doktrin im Kopf haben.

Daraus folgt aber auch, dass eine «interoperable Armee» von aussen her gläsern ist. Ausländische Armeen kennen die Stärken und Schwächen bis ins Detail. Es gibt für sie keine Geheimnisse mehr und es ist auch kaum mehr möglich, einen Gegner zu überraschen oder zu täuschen.

Interoperabilität ist aber auch eine Versuchung. Sie verführt dazu, nicht mehr selbst alle Armeeaufgaben wahrzunehmen, sondern sich auf einzelne «Systemkomponenten» zu konzentrieren und den Rest von den Bündnispartnern «bewältigen zu lassen». Damit wird die eigenständige Verteidigung des Landes aufgegeben, was mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist.

Auf die Frage, warum Interoperabilität nötig sei, findet man in offiziellen Papieren Antworten wie:

«Das Gros der Armeeaufträge kann nur mehr in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern erfüllt werden. (...) Im für die Schweiz relevanten strategischen Umfeld, dem Euroatlantischen Sicherheitsraum, kann Interoperabilität nur auf die NATO ausgerichtet sein.» (Grundlagen der militärstrategischen Doktrin, Feb. 2000, S. 12).

Eine Begründung dafür fehlt.

Vorneverteidigung

Weiter wird vorgeschlagen, die Verteidigung der Schweiz wenn möglich ins «Operative Vorfeld» zu verlegen. Dass unsere Truppen im Bündnis mit anderen Truppen 100 bis 300 km weit weg die Schweiz verteidigen sollen, ist für viele unverständlich.

Die grausame Mechanik der Verteidigung im Operativen Vorfeld lautet: Die Armee des Kleinstaates Schweiz würde auf dem Territorium souveräner Staaten dadurch Unheil von der eigenen Bevölkerung abwenden, indem sie dort fremde Güter vernichtet und fremden Völkern Schaden zufügt.

Dies hätte aber zur Folge, dass die Bündnispartner das Gegenrecht verlangen dürften, ihrerseits die Schweiz zu ihrem «Operativen Vorfeld» zu machen, falls es um ihre nationalen Interessen ginge.

Vorneverteidigung verzahnt uns mit dem Räderwerk der Grossmächte. Wir ziehen uns deren Feinde zu, laden deren Schuld auf uns und verlieren unseren Freiraum.

Unterstellung unter fremdes Kommando

Unrealistisch ist, dass ein befreundeter Staat unsere Verteidigung auf seinem Territorium akzeptieren würde, ohne sich das Kommando über unsere Truppen in seinem Land vorzubehalten. Ebenso wenig würden wir ein fremdes Kommando in der Schweiz akzeptieren.

Autonome Verteidigung wird nicht mehr geplant

Offizielle Dokumente räumen unumwunden ein, dass mit der Armee XXI der verfassungsmässige Verteidigungsauftrag nicht erfüllt werden kann. Die Formulierungen im erwähnten Dokument lauten:

«Gegen einen überlegenen Gegner modernster Art hätte die Armee XXI wenig Erfolgschancen und ist nicht für diesen Fall konzipiert. Gegen einen gleichwertigen Gegner fehlen der Armee XXI primär luftwaffen-, aber auch heeresseitig wesentliche Teile zur operativen Angriffsfähigkeit, um einen eingedrungenen Gegner aus unserem Territorium hinauszuwerfen oder im grenznahen Ausland zu vernichten.»

Es ist die uralte weiterhin gültige Prämisse der Eidgenossenschaft, dass sie nie

---

Gelesen

im Buch ***«Das preussisch-deutsche Generalstabssystem»*** von Christian E. O. Millotat, im Vorwort von Prof. Dr. Albert A. Stahel:

«Das Generalstabsdenken findet in der Gegenwart auch in der Politik und Wirtschaft seinen Niederschlag. In Anbetracht der Komplexität der Führung in Staat und Wirtschaft ist der Generalist mit seiner Fähigkeit zur gesamtheitlichen Sicht gefragt.

Er vor allem ist in der Lage, die Probleme der Gegenwart zu durchdenken, Lösungen vorzulegen und umzusetzen. Im Zeitalter der Globalisierung der Wirtschaft sind Gesamtperspektiven notwendig. Aber auch die NATO wird in Zukunft ihre humanitären Interventionen nur mit Hilfe des generalstabsmässigen Vorgehens und Denkens bewältigen können.» G.

ISBN 3 7281 2749 3,
vdf Hochschulverlag AG
e-mail: kernich@vdf.ethz.ch

eine Grossmacht militärisch besiegen konnte. Trotzdem hat sie sich die politische Freiheit erhalten. Diese basierte auf dem Unabhängigkeitswillen des Volkes, dem Widerstandswillen der Regierung im Fall von Pressionen und im militärischen Bereich einer guten Rüstung mit einer glaubwürdigen Ausbildung, die von den Soldaten angenommen wurde und von aussen als ernsthaft anerkannt wurde.

Von Verteidigung, Wehrwille, Identifikation des Wehrbürgers mit dem einzigartigen Modell der Selbstorganisation in der direkten Demokratie wird weder explizit noch implizit gesprochen, wie überhaupt in den zitierten «Grundlagen der militärstrategischen Doktrin» der Bürger keine Erwähnung findet.

A XXI verstösst gegen Verfassungsauftrag

Wir erkennen beim Konzept A XXI ein demokratisches Legitimationsdefizit. Über das Armeeleitbild mit dem umwälzenden Abschied von der Selbstverteidigung ist keine Abstimmung vorgesehen. Dies wäre jedoch zwingend, weil das Konzept A XXI verfassungswidrig ist.

Im Kästchen (S. 12 oben links) sind die einschlägigen Verfassungsbestimmungen zitiert, sie zeigen Folgendes: Schon der Bundeszweck (Art. 2 BV) nennt Unabhängigkeit und Sicherheit als zwei gleichwertige Ziele der Eidgenossenschaft. Sie sind gleichzeitig zu wahren und können nicht gegeneinander aufgewogen oder das eine zu Lasten des anderen verwirklicht werden.

Der Bund hat gemäss Art. 57 BV die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung gleichwertig und gleichzeitig zu wahren. Die Armee als sein Machtinstrument ist in Art. 58 BV geregelt. Sie hat zwei ihr allein zugewiesene Aufgaben vollständig zu erbringen, Kriegsverhinderung und die Verteidigung von Land und Bevölkerung. Dies sind die zwei zentralen und dimensionierenden Aufträge, die nur die Armee erfüllen kann.

Weiter hat diese zwei Teilaufgaben zu bewältigen. Für die internationale Friedenserhaltung verlangt die Verfassung bloss «einen Beitrag» zur Erhaltung des Friedens, ebenso zur Unterstützung der zivilen Behörden bei ausserordentlichen Lagen. Den Auftrag zur Erhaltung des Friedens erfüllt der Bund neben der Armee auch mit anderen Mitteln, namentlich der Entwicklungshilfe, der DEZA usw.

Schlussfolgerung

Primär hat die Armee folglich den Bedrohungen von Freiheit und Unabhängigkeit, vor allem den gewaltsamen Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Schweiz zu begegnen. Auf die Verteidigungsplanung wird mit der A XXI verzichtet.

Für eine so weitgehende Abweichung der Armeekonzeption von der Verfassung braucht es mindestens den Auftrag des Parlamentes. Nur das Parlament könnte eine Armee in Auftrag geben, die das Land nicht mehr verteidigt, aber dann müsste es gleichzeitig eine Verfassungsänderung dem Volk vorlegen. Dabei müsste der Verteidigungsauftrag von Land und Bevölkerung gestrichen werden, und dann wäre die A XXI wieder verfassungskonform. Allerdings würde sich dann die Sinnfrage nach dem WOZU dieser Armee stellen.

Weder der Bericht Brunner noch der «Sicherheitspolitische Bericht des Bundesrates: SIPOL 2000» verlangen den vorliegenden Lösungsansatz. Wie dargestellt, verzichten die Armeeplaner aus eigenem Antrieb und ohne demokratische Legitimation darauf, eine von der Verfassung vorgeschriebene Aufgabe zu erfüllen. Es ist jedoch unzulässig, dass die Armee von sich aus auf einzelne in der Bundesverfassung vorgesehene Aufgaben verzichtet. Der geschilderte Vorgang ist staatspolitisch hoch sensitiv. Es kam noch nie vor, dass staatliche Behörden bei der Planung ihrer zukünftigen Tätigkeit eigenaktiv vom Auftrag der neuen Verfassung abwichen. Verantwortlich für diese Fehlentwicklung waren jedoch nicht die Armeeplaner, sondern der politische Auftraggeber.

Anpassungen ohne Zeitdruck

Grundsätzlich bieten sich drei Auswege an: Entweder das VBS sucht einen Weg, das Projekt A XXI dem Volk vorzulegen, oder es gibt dem Generalstab den Auftrag, eine verfassungskonforme Armee zu planen. Schliesslich kann das Volk befragt werden, ob es den Verteidigungsauftrag der Armee aus der Verfassung streichen will. Ob mit einer reinen Anpassung des Armeeleitbildes die geschilderten Planungen korrigiert werden können, darf aus Gründen der Glaubwürdigkeit bezweifelt werden.

Wenn die Vorwarnzeit laut VBS zehn Jahre beträgt, besteht kein Anlass, die A XXI unter Zeitdruck zu realisieren. Es ist also Zeit, das gute Argument solange mit dem besseren ringen zu lassen, bis die Lösung überzeugt. Künstlicher Zeitdruck weckt den Verdacht, es solle ein Projekt durchgedrückt werden, bevor der Bürger die Tragweite der Reform erkannt hat.

Wir als Milizoffiziere, deren freiwilliges und unbezahltes Engagement auch in einer neuen Armee unabdingbar sein wird, verlangen, dass mit unserem Einsatz ein demokratisch legitimiertes Ziel verfolgt wird. Folglich beantragen wir, den Generalstab zu beauftragen, eine Armee zu planen, welche den verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann. Es darf nicht sein, dass die Verantwortlichen der A XXI den Auftrag der Armee verfassungswidrig so ändern, dass das Land und seine Sicherheit zur Disposition gestellt werden.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Fach-Offiziersgesellschaften

Oberst Urs Lauk, Schweiz. Gesellschaft der AC-Schutzoffiziere

Oberst Felix Meier, Vereinigung Schweiz. Nachrichtenoffiziere

Oberst Christian Schmid, Schweiz. Offiziersgesellschaft der Logistiktruppen

Oberstlt Beat Sievers, Offiziersgesellschaft der Adjutanten

Oberst Peter Schwarz und Oberstlt i Gst Georg Ober-Kassebaum, Schweiz. Offiziersgesellschaft der Rettungstruppen

Major a D Willy P. Stelzer, Gründungspräsident der Offiziersgesellschaft der MLT

Oberst Jürg Wyrsch, Schweiz. Gesellschaft der Offiziere der Sanitätstruppen

Die Präsidenten der kantonalen Offiziersgesellschaften

Oberstlt Odilo Bürgi, Fribourg

Hptm Peter Fischli, gesellschaftsführender Vizepräsident KOG Schaffhausen

Oberstlt i Gst Thomas Harder, Thurgau ■

Gelesen

im Manuskript von Frau Regierungspräsidentin Rita Fuhrer (ZH) zur Festansprache anlässlich der Entlassungsfeier für die in Zürich wohnhaften Offiziere vom 25. Januar 2001 im Zürcher Albisgüetli:

«Die kantonale Militärhoheit ist mehr als ein paar Buchstaben in der Bundesverfassung. Ein sinnvoller Einbezug der Kantone in Armeebelange ist auch in Zukunft in erster Linie eine Chance!

Ich bin überzeugt, dass es auch für die zukünftige Armee XXI und ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung entscheidend ist, dass die Kantone nicht völlig aus der Pflicht entlassen werden. Nicht um Truppen kommandieren und aufbieten zu können, aber damit sie sich für diese Armee engagieren und dass sie als Bindeglied zwischen Armee und Bevölkerung funktionieren können.»

...

«Die Verankerung der Armee in der Bevölkerung ist mir ein Anliegen. Das ist der zentrale Grund, weshalb ich mich für die Milizarmee und ganz besonders für die Erhaltung eines starken Milizkaders einsetze. Ich weiss, dass es immer schwieriger wird, Milizaufgaben mit den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt in Einklang zu bringen. Ich weiss, dass die Armee XXI neue Dienstleistungsmodelle bringt und die professionelle Komponente verstärken wird. Doch ich hoffe, dass gerade die Verstärkung der professionellen Komponente die Basis schafft, um eine weitgehende Milizführung zu erhalten.» G.